

**Gesetz
über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung
(Organisationsgesetz, OrG)**

Änderung vom 03.09.2024

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: 102.1 | **152.01** | 161.1 | 211.1 | 281.1

Aufgehoben: –

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Der Erlass [152.01](#) Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 20.06.1995 (Organisationsgesetz, OrG) (Stand 01.01.2024) wird wie folgt geändert:

Titel nach Art. 37

2.3 (aufgehoben)

Art. 38

Aufgehoben.

Art. 39a Abs. 2 (geändert)

² Eine Verwaltungsregion umfasst einen oder mehrere Verwaltungskreise. Sie legt die Zuständigkeitsgebiete für die Grundbuchführung und die Durchführung von Schuldbetreibungen und Konkursen fest, ausser für die Durchführung von Schuldbetreibungen und Konkursen im Berner Jura und im Seeland.

Titel nach Art. T1-2

A1 (aufgehoben)

Art. A1-1

Aufgehoben.

Art. A2-1 Abs. 1

¹ Die in Artikel 39a umschriebenen Verwaltungsregionen und Verwaltungskreise umfassen folgende Gemeinden:

1. Französischsprachige Verwaltungsregion Berner Jura und französischsprachiger Verwaltungskreis Berner Jura:
 - a) **(geändert)** Gemischte Gemeinde Belprahon, Gemischte Gemeinde Champoz, Gemischte Gemeinde Corcelles (BE), Einwohnergemeinde Corgémont, Einwohnergemeinde Cormoret, Einwohnergemeinde Cortébert, Einwohnergemeinde Court, Einwohnergemeinde Courtelary, Gemischte Gemeinde Crémines, Gemischte Gemeinde Eschert, Einwohnergemeinde Grandval, Einwohnergemeinde La Ferrière, Einwohnergemeinde La Neuveville, Gemischte Gemeinde Loveresse, Einwohnergemeinde Mont-Tramelan, Einwohnergemeinde Orvin, Gemischte Gemeinde Nods, Einwohnergemeinde Perrefitte, Einwohnergemeinde Péry-La Heutte, Einwohnergemeinde Petit-Val, Gemischte Gemeinde Plateau de Diesse, Einwohnergemeinde Rebévelier, Einwohnergemeinde Reconvilier, Einwohnergemeinde Renan (BE), Gemischte Gemeinde Roches (BE), Einwohnergemeinde Romont (BE), Einwohnergemeinde Saicourt, Einwohnergemeinde Saint-Imier, Einwohnergemeinde Sauge, Gemischte Gemeinde Saules (BE), Einwohnergemeinde Schelten, Einwohnergemeinde Seehof, Einwohnergemeinde Sonceboz-Sombeval, Einwohnergemeinde Sonvilier, Einwohnergemeinde Sorvilier, Einwohnergemeinde Tavannes, Einwohnergemeinde Tramelan, Gemischte Gemeinde Valbirse, Einwohnergemeinde Villeret.

II.

1.

Der Erlass [102.1](#) Gesetz über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne vom 13.09.2004 (Sonderstatutgesetz, SSTG) (Stand 01.01.2024) wird wie folgt geändert:

Titel nach Art. 67c (neu)

11.4 In den Bereichen wirtschaftliche Entwicklung und Förderung tätige Dachorganisationen

Art. 67d (neu)*Finanzhilfe*

¹ Der Kanton kann Dachorganisationen im Berner Jura, die in den Bereichen wirtschaftliche Entwicklung und Förderung des Berner Juras tätig sind, Beiträge in Form von Finanzhilfen gewähren.

² Die Beiträge werden auf der Grundlage eines Leistungsvertrags gewährt und können verwendet werden

- a* für Betriebsausgaben der Dachorganisation,
- b* als Aufbauhilfen bei Projekten.

³ Sie sind subsidiär und mit anderen Leistungen zu koordinieren.

⁴ Es besteht kein Anspruch auf Finanzhilfe.

Art. 67e (neu)*Voraussetzungen*

¹ Beiträge können nur gewährt werden, wenn mindestens drei Viertel der Gemeinden des Berner Juras ebenfalls eine Finanzhilfe leisten.

² Beiträge gemäss Artikel 67d Absatz 2 Buchstabe b werden für eine Dauer von höchstens fünf Jahren gewährt.

³ Die beitragsberechtigten Dachorganisationen müssen dafür sorgen, dass ihre Aktivitäten auch den Interessen der französischsprachigen Bevölkerung des Verwaltungskreises Biel/Bienne zugutekommen.

Art. 67f (neu)*Verfahren*

¹ Artikel 66 Absatz 1 und 2 gilt sinngemäss.

2.

Der Erlass [161.1](#) Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft vom 11.06.2009 (GSOG) (Stand 01.01.2024) wird wie folgt geändert:

Titel nach Art. 88 (neu)

10.5 Vorübergehende Unterbringung der Aussenstellen der regionalen Gerichtsbehörden des Berner Juras im Verwaltungskreis Biel/Bienne

Art. 88a (neu)

¹ Im Zuge des Wechsels der Gemeinde Moutier zum Kanton Jura können die Aussenstelle des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland (Art. 81 Abs. 1) und die Aussenstelle der Schlichtungsbehörde Berner Jura-Seeland (Art. 84 Abs. 4) für eine begrenzte Zeit im Verwaltungskreis Biel/Bienne untergebracht werden, bis die notwendigen Räumlichkeiten für ihre definitive Ansiedlung im Berner Jura zur Verfügung stehen.

Art. 91 Abs. 3 (neu)

³ Im Zuge des Wechsels der Gemeinde Moutier zum Kanton Jura kann die Aussenstelle der Dienststelle Berner Jura-Seeland der Jugendanwaltschaft (Abs. 2) für eine begrenzte Zeit im Verwaltungskreis Biel/Bienne untergebracht werden, bis die notwendigen Räumlichkeiten für ihre definitive Ansiedlung im Berner Jura zur Verfügung stehen.

Art. 92 Abs. 4 (neu)

⁴ Im Zuge des Wechsels der Gemeinde Moutier zum Kanton Jura kann die Aussenstelle der regionalen Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland (Abs. 3) für eine begrenzte Zeit im Verwaltungskreis Biel/Bienne untergebracht werden, bis die notwendigen Räumlichkeiten für ihre definitive Ansiedlung im Berner Jura zur Verfügung stehen.

3.

Der Erlass [211.1](#) Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28.05.1911 (EG ZGB) (Stand 01.04.2023) wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs. 1

¹ Der Regierungsrat oder die von ihm bezeichnete Direktion ist die zuständige Behörde in folgenden vom Zivilgesetzbuch und vom Obligationenrecht vorgesehenen Fällen:

- h* **(geändert)** Art. 246 Abs. 2 OR: Begehren um Vollziehung von im Interesse des Kantons oder mehrerer Verwaltungskreise liegenden Auflagen gegenüber Beschenkten;

Art. 167 Abs. 2 (geändert)

² Es kann gleichzeitig für den ganzen Kanton oder nacheinander für einzelne Verwaltungskreise oder Gemeinden eingeführt werden.

4.

Der Erlass [281.1](#) Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 16.03.1995 (EGSchKG) (Stand 01.11.2020) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Für die Durchführung der Schuldbetreibung und der Konkurse bestehen folgende Regionen:

- a **(geändert)** Berner Jura-Seeland, die den Verwaltungsregionen Berner Jura und Seeland entspricht,
- b *Aufgehoben.*
- c **(geändert)** Emmental-Oberaargau, die der Verwaltungsregion Emmental-Oberaargau entspricht,
- d **(geändert)** Bern-Mittelland, die der Verwaltungsregion Bern-Mittelland entspricht,
- e **(geändert)** Oberland, die der Verwaltungsregion Oberland entspricht.

Art. 9 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Betreibungsverfahren werden in der Sprache der Verwaltungsregion durchgeführt. Artikel 40 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)¹⁾ gilt sinngemäss in der Betreibungs- und Konkursregion Berner Jura-Seeland.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

1. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹⁾ BSG [152.01](#)

2. Er wird ermächtigt, die vorliegende Änderung des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG)²⁾ aufzuheben, sobald die Aussenstellen des Regionalgerichts, der Schlichtungsbehörde und der regionalen Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland sowie die Aussenstelle der Dienststelle Berner Jura-Seeland der Jugendanwaltschaft ihre definitiven Räumlichkeiten im Berner Jura bezogen haben.

Bern, 3. September 2024

Im Namen des Grossen Rates
Die Präsidentin: Bühler
Der Generalsekretär: Trees

Fakultatives Gesetzesreferendum

Gegen dieses Gesetz, welches am 3. September 2024 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung).

Dazu kann zu dieser Vorlage auch ein Volksvorschlag eingereicht werden (Artikel 63 Absatz 3 der Kantonsverfassung, Artikel 133 ff. des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10'000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 2. Oktober 2024

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung deponiert):

3. Januar 2025

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei: 3. Februar 2025

Der Gesetzestext ist auf der [Internetseite des Grossen Rates](#) publiziert. Er kann auch bei der Staatskanzlei bezogen werden.

²⁾ BSG [161.1](#)